



An die Präsidentin des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

An das Bundesministerium für Finanzen  
[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

**Berufsgruppe Glücksspiel**  
 Fachverband der Banken und Bankiers  
 Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstr. 63 | A-1045 Wien  
 T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-237  
 E office@glsp.wko.at  
 W <http://wko.at/glsp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 Ing. AF/bm

Durchwahl  
 3144

Datum  
 15.11.2010

**Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014 - BBG 2011 - 2014 - Teil Abgabenänderungsgesetz - AbgÄG  
 BMF-010000/0040-VI/1/2010**

Die Berufsgruppe Casinos Austria und Lotterien erlaubt sich zu Artikel 24 des Begutachtungsentwurfes des Budget-Begleitgesetzes 2011 - 2014, Teil Abgabenänderungsgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert werden soll, nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich begrüßen wir die Intention des Begutachtungsentwurfes, das Glücksspielgesetz an die Erfordernisse anzupassen, die sich aus der jüngsten Judikatur des EuGH in der Causa Engelmann ergeben. Im Hinblick darauf, dass die im heurigen Jahr beschlossenen Glücksspielgesetznovellen 2008 und 2010 der Europäischen Kommission notifiziert wurden, und von dieser unbeanstandet blieben, sollten sich darüber hinausgehende Novellierungen auf formale Änderungen, die der besseren Lesbarkeit und der Beseitigung von Redaktionsfehlern dienen, beschränken.

Nachstehend erlauben wir uns zu einzelnen Novellierungspunkten detailliert Stellung zu nehmen:

Zu § 14 Abs. 2:

Zif. 3:

Die in Zif. 3 neu eingefügte Bestimmung, wonach das eingezahlte Stamm- oder Grundkapital in Höhe von mindestens 109 Mio. Euro den Geschäftsleitern unbeschränkt und ohne Belastung nachgewiesenermaßen für den Spielbetrieb im Inland zu freien Verfügung stehen soll (Haftungsstock), ist überschießend. Die Verwendung des eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals richtet sich nach den üblichen bilanz- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und kann dieses Stamm- oder Grundkapital nicht ausschließlich oder vorweg als Haftungsstock für den Spielbetrieb bestimmt werden. Betriebswirtschaftlich wäre diese neue Forderung des Gesetzgebers insbesondere in einem lebenden Unternehmen nicht umsetzbar. Es liegt in der Natur eines Unternehmens, dass die im Gründungszeitpunkt vorhandene freie Liquidität nach Aufnahme eines Geschäftsbetriebes zur Zahlung von Betriebsmittel und Aufwendungen verwendet wird und daher nicht permanent in der ursprünglichen Höhe frei zur Verfügung steht. Für ein lebendes Unternehmen, welches das ursprünglich

aufgebrachte Eigenkapital in der Regel in Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens gebunden hat, ist diese Auflage nicht erfüllbar. Diese Bestimmung ist auch widersprüchlich zu den durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffenen § 14 (4) Z 2, welcher die vom Lotterienkonzessionär tatsächlich zu leistende Sicherstellung (zB in Form von Wertpapieren, Bankeinlagen Garantien etc.) in Höhe von mindestens 10 % des Grund-/Stammkapitals regelt.

Unseres Erachtens sollte diese in § 14 (2) Z 3 GSpG neu vorgeschlagenen Ergänzung daher entfallen. Stattdessen könnte - vor allem im Hinblick auf Konzessionswerber, welche bereits über einen lebenden Betrieb verfügen - eine Ergänzung dahingehend aufgenommen werden, dass nachgewiesen werden muss, dass das eingezahlte Mindest-Stamm-/Grundkapital bei Konzessionsbewerbung nicht durch Bilanzverluste geschmälert wurde.

Zif. 4:

Die Formulierung in Zif. 4 ist sprachlich verunglückt (würde bei wörtlicher Interpretation bedeuten, dass es gar keinen Eigentümer mit beherrschendem Einfluss geben darf; Weiters ist der Hinweis auf die Führung von Spielbanken im Zusammenhang mit der Lotterienkonzession vollkommen verfehlt und handelt es sich dabei offensichtlich um ein Redaktionsversehen) und sollte, wie im derzeitigen § 14 Abs. 2 Zif. 2, richtigerweise lauten:

„... wenn der Konzessionswerber keine Eigentümer (Gesellschafter) hat, die über einen beherrschenden Einfluss verfügen, durch deren Einfluss eine Zuverlässigkeit des Konzessionswerbers in ordnungspolitischer Hinsicht nicht gewährleistet ist, ...“.

Zif. 5:

In Zif. 5 sollte der Hinweis auf den ordnungsgemäßen Betrieb einer Spielbank entfallen, da dieser im Zusammenhang mit der Lotterienkonzession verfehlt ist und da es sich hierbei offensichtlich um ein Redaktionsversehen handelt.

Zif. 7:

Der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Zif. 7 kommt im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 14 Abs. 6 zentrale Bedeutung zu, da Zif. 7 jene Entscheidungskriterien enthält, die im Falle des Vorliegens mehrerer Konzessionswerber, die die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Konzession erfüllen, für die Entscheidung zur Konzessionsvergabe heranzuziehen sind. Diese Bestimmung findet sich derzeit im § 14 Abs. 2 Zif. 5 GSpG und wurde von der Europäischen Kommission notifiziert. Wir regen dringend an, nicht von der Formulierung dieser notifizierten Bestimmung abzuweichen. Insbesondere der Hinweis auf Entwicklungsmaßnahmen könnte durchaus als im Bereich des Glücksspielmonopols verpöntes fiskalisches Entscheidungskriterium interpretiert werden.

Zu § 21 Abs. 2:

Zif. 3:

Die in Zif. 3 neu eingefügte Bestimmung, wonach das eingezahlte Stamm- oder Grundkapital in Höhe von mindestens 22 Mio. Euro den Geschäftsleitern unbeschränkt und ohne Belastung nachgewiesenermaßen für den Spielbetrieb im Inland zu freien Verfügung stehen soll (Haftungsstock), ist überschießend. Die Verwendung des eingezahlten Stamm- oder Grundkapitals richtet sich nach den üblichen bilanz- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und kann dieses Stamm- oder Grundkapital nicht ausschließlich oder vorweg als Haftungsstock für den Spielbetrieb bestimmt werden. Betriebswirtschaftlich wäre diese neue Forderung des Gesetzgebers insbesondere in einem lebenden Unternehmen nicht umsetzbar. Es liegt in der Natur eines Unternehmens, dass die im Gründungszeitpunkt vorhandene freie

Liquidität nach Aufnahme eines Geschäftsbetriebes zur Zahlung von Betriebsmittel und Aufwendungen verwendet wird und daher nicht permanent in der ursprünglichen Höhe frei zur Verfügung steht. Für ein lebendes Unternehmen, welches das ursprünglich aufgebrauchte Eigenkapital in der Regel in Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens gebunden hat, ist diese Auflage nicht erfüllbar. Diese Bestimmung ist auch widersprüchlich zu den durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffenen § 21 (7) Zif. 2, welcher die von Spielbankkonzessionären tatsächlich zu leistende Sicherstellung (zB in Form von Wertpapieren, Bankeinlagen Garantien etc) in Höhe von mindestens 10 % des Grund-/Stammkapitals regelt.

Unseres Erachtens sollte diese in § 21 (2) Zif. 3 GSpG neu vorgeschlagenen Ergänzung daher entfallen. Stattdessen könnte - vor allem im Hinblick auf Konzessionswerber, welche bereits über einen lebenden Betrieb verfügen - eine Ergänzung dahingehend aufgenommen werden, dass nachgewiesen werden muss, dass das eingezahlte Mindest-Stamm-/Grundkapital bei Konzessionsbewerbung nicht durch Bilanzverluste geschmälert wurde.

Zif. 4:

Die Formulierung in Zif. 4 ist sprachlich verunglückt (würde bei wörtlicher Interpretation bedeuten, dass es gar keinen Eigentümer mit beherrschendem Einfluss geben darf) und sollte, wie im derzeitigen § 21 Abs. 2 Zif. 2, formuliert werden.

Zif. 7:

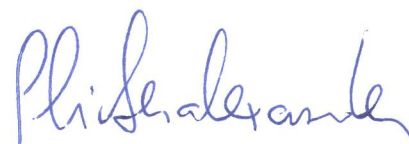
Der Bestimmung des § 21 Abs. 2 Zif. 7 kommt im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 21 Abs. 6 zentrale Bedeutung zu, da Zif. 7 jene Entscheidungskriterien enthält, die im Falle des Vorliegens mehrerer Konzessionswerber, die die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Konzession erfüllen, für die Entscheidung zur Konzessionsvergabe heranzuziehen sind. Diese Bestimmung findet sich derzeit im § 21 Abs. 2 Zif. 5 und wurde der Europäischen Kommission notifiziert. Wir regen dringend an, nicht von der Formulierung dieser notifizierten Bestimmung abzuweichen. Insbesondere der Hinweis auf Entwicklungsmaßnahmen könnte durchaus als im Bereich des Glücksspielmonopols verpöntes fiskalisches Entscheidungskriterium interpretiert werden.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anliegen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Komm.-Rat DI Friedrich Stickler  
Obmann



Ing. Alexander Flicker  
Bereichsleiter